

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Angaben nach § 24 Absatz 2b Börsengesetz**

**Angaben zu den Umständen, die zur Unterbrechung oder Beschränkung des Handels führen sowie die Grundsätze für die Festlegung der wichtigsten technischen Parameter, die dazu verwendet werden**

Eine Volatilitätsunterbrechung wird ausgelöst, wenn die Einstellung einer Vorhandelspreisinformation, die erheblich von der aktuellen abweicht, zu einer Aktion im Orderbuch führt.

#### **Erheblichkeit der Abweichung**

Die Erheblichkeit der Abweichung ist gegeben, wenn die Differenz zwischen der einzustellenden und der aktuellen Vorhandelspreisinformation einen im Vorhinein von der Handelsüberwachungsstelle im Auftrag von und in Abstimmung mit der Geschäftsführung festgelegten prozentualen Schwellenwert überschreitet.

#### **Aktion im Orderbuch**

Die Einstellung der Vorhandelspreisinformation führt zu einer Aktion im Orderbuch, sofern sie eine Preisfeststellung, Orderausführung oder Orderänderung (hier des Stop- oder Trailing-Stop-Limits) auslösen würde. Dies wird hypothetisch überprüft.

**Die wichtigsten technischen Parameter, die verwendet werden und die Grundsätze, nach denen diese festgelegt werden:**

#### **Schwellenwert**

Der Schwellenwert wird prozentual je Instrumententyp festgelegt. Die Höhe richtet sich nach der Volatilität. Hierbei soll nur eine Überschreitung der durchschnittlichen Volatilität unter Berücksichtigung historischer Extremwerte als erheblich angesehen werden.

#### **Dynamischer Preiskorridor**

Um die aktuelle Vorhandelspreisinformation des Finanzinstruments wird durch Abschlag des in Prozent ausgedrückten Schwellenwert vom Preis des Kaufangebots („Geld“) und Aufschlag des in Prozent ausgedrückten Schwellenwert auf das Verkaufsangebot („Brief“) ein dynamischer Preiskorridor gebildet. Als erhebliche Abweichung ist es anzusehen, wenn die untere Begrenzung dieses Korridors durch den Preis des Kaufangebots der einzustellenden Vorhandelspreisinformation unterschritten oder die obere Begrenzung dieses Korridors durch den Preis des Verkaufsangebots der einzustellenden Vorhandelspreisinformation überschritten wird.